

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **7 (1889)**

Heft 101

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 5. Juni — Berne, le 5 Juin — Berna, li 5 Giugno

6 Uhr Nachmittags

6 heures après-midi

6 pomeridiane

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. **Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois).** — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berns. **Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre).** — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Allfällige Reklamationen, zu denen die Expedition des Blattes Veranlassung geben könnte, sind bei der Redaktion anzubringen. — Les réclamations auxquelles pourrait donner lieu l'expédition de la feuille doivent être adressées à la rédaction. — *I reclami cui potrebbe dar luogo la spedizione del foglio, devono essere indirizzati alla redazione.*

Inhalt. — Sommaire. — Contenido.

Amtlicher Theil. Partie officielle: Handelsregister. Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique et de commerce. — Bekanntmachungen. Avis: Post. Postes. Einnahmen der Zollverwaltung 1888 und 1889. Recettes de l'administration des péages en 1888 et 1889. Verkehr mit den Konkordatsbanken im Mai 1889. Mouvement avec les banques concordataires en mai 1889.

Nichtamtlicher Theil. Partie non officielle: Expositions: Vienne. — Verschiedenes. Divers: Gewerbliche Muster und Modelle. Handelsregister. Registre du commerce. — Télégraphes.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantonedi Zurigo

1889. 1. Juni. Die Firma **Martin Huber, Kleiderfabrik Zürich**, in Zürich (S. H. A. B. 1887, pag. 837) ist in Folge Konkurses über ihren Inhaber erloschen.

1. Juni. Die Firma **W. Jaenike in Enge** (S. H. A. B. 1883, pag. 113) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen. Wilhelm Jaenike von Zürich, in Enge, und Joh. Heinrich Brandenberger von und in Zürich haben unter der Firma **Jaenike & Brandenberger** in Zürich eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juni 1889 ihren Anfang nahm. Kommission in Seidenstoffen. Bleicherweg 11 (Enge).

1. Juni. Die Firma **Ungricht & Co** in Dietikon (S. H. A. B. 1888, pag. 81) ist in Folge Auflösung dieser Kommanditgesellschaft erloschen. Inhaber der Firma **J. Ungricht** in Dietikon ist Johannes Ungricht von und in Dietikon; diese Firma übernimmt die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Ungricht & Co. Weinhandlung.

Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Citta

1889. 31. Mai. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Corecco & Brivio** in Lugano und Bodio (Gesellschafter: Carlo Corecco von und in Bodio und Aquilino Brivio von Pianello Lario, Italien, wohnhaft in Lugano), eingetragen im Handelsregister von Lugano am 12. Dezember 1885 und im Handelsregister von Faido am 28. Dezember 1885, publiziert im S. H. A. B. vom 16. Dezember 1885, pag. 770, und vom 6. Januar 1886, pag. 3, errichtet mit dem 1. Juni 1889 in Basel eine Zweigniederlassung unter der gleichen Firma und erteilt für dieselbe Prokura an Eduard Staehli-Simon von Burgdorf, wohnhaft in Basel. Natur des Geschäfts: Auswanderungs- und Passageagentur. Geschäftslokal: Centralbahnplatz 8.

Appenzel A.-Rh. — Appenzel-Rh. ext. — Appenzello est.

1889. 31. Mai. Unter der Firma **Harmonie Walzenhausen** besteht ein Verein mit Sitz in Walzenhausen, der als Männerchor die Förderung eines edlen Volksgesanges bezweckt und in der Versammlung vom 11. Februar 1887 seine Statuten festgestellt hat. Die Anmeldung um Aufnahme hat bei der Kommission zu geschehen; wer als Aktivmitglied eintreten will, muß sich über seine Leistungsfähigkeit im Gesange ausweisen können. Ueber Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Verein. Aus-tretende haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinseigenthum; dagegen wird solchen, die aus der Gemeinde wegziehen, oder solchen, die Krankheits halber genöthigt sind, auszutreten, auf Verlangen der Kassa theil ausbezahlt. Der Vorstand (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern: einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, einem Kassier und einem Beisitzer; ihre Wahl gilt für ein Jahr. Allfällige Bekanntmachungen gelangen durch schriftliche Anzeige an die Beteiligten. Nach außen ist der Verein rechtsverbindlich vertreten durch Einzelunterschrift des Präsidenten, des Aktuars oder des Kassiers. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Bußen und Monatsbeiträgen der Aktivmitglieder, den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder und aus allfälligen Geschenken von Gesangsfreunden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Präsident der Kommission ist Herr August Schläpfer, Vize-

präsident Herr Jak. Kaufmann, Aktuar Herr J. Geyer, Kassier Herr Reinhard Kellenberger, Beisitzer Herr Konr. Sonderegger, sämtliche in Walzenhausen.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau St. Gallen.

1889. 31. Mai. Der Gesellschafter **B. Wild-Arand** in der Kollektivgesellschaft **Blumer Wild & Co** in St. Gallen (S. H. A. B. 1887, pag. 487, und 1889, pag. 32) ist gestorben und ist die Firma in Folge dessen erloschen. Die übrigen Gesellschafter **J. Blumer-Egloff** von Glarus, **J. Diethelm-Fisch** von St. Gallen und **Cäsar Alther-Wild** von St. Gallen, alle wohnhaft in St. Gallen, führen unter Uebernahme der Aktiva und Passiva der Firma **Blumer Wild & Co** die Gesellschaft unter der neuen Firma **Blumer Diethelm & Alther** in St. Gallen, welche am 1. Juni 1889 beginnt und an Robert Brunner in St. Gallen Prokura erteilt, fort.

Bureau Wattwil (Bezirk Neutoggenburg).

31. Mai. Die Firma **Tobias AnderEgg** in Wattwil (S. H. A. B. 1884, pag. 24) ist in Folge beendigter Liquidation mit heute erloschen.

Kanton Aargau — Canton d'Argovie — Cantone d'Argovia

Bezirk Rheinfelden.

1889. 31. Mai. Bei der Aktiengesellschaft **Spar- & Leihkasse Möhlin**, mit Sitz in Möhlin (S. H. A. B. 1883, pag. 377, und 1886, pag. 39), ist durch Abänderung der bezüglichen Bestimmungen in den Statuten die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten in der Weise neu geordnet worden, daß hiezu fortan einzig der Kassier und der Buchhalter befugt erscheinen. Jeder derselben führt einzeln die rechtsverbindliche Firmaunterschrift. Kassier ist Joh. Jak. Frey; Buchhalter Wendolin Stocker, beide in Möhlin. Die bisherigen Unterschriften des Präsidenten, bezw. Vizepräsidenten und des Sekretärs des Verwaltungsrathes sind als solche für die Anstalt nicht mehr verbindlich und daher erloschen.

Bezirk Zofingen.

31. Mai. Die Aktiengesellschaft **Zwirnerei Gländ**, mit Sitz in Zofingen (S. H. A. B. 1884, pag. 91), hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist beendigt.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau d'Aigle.

1889. 31. mai. Jaques, fils de François Menoud, de la Beaume, Haute-Savoie, domicilié à Aigle, fait inscrire qu'il est le chef de la maison **J. Menoud**, à Aigle. Genre de commerce: Epicerie, mercerie et quincaillerie. Magasin: Rue du Centre.

Bureau d'Orbe.

27 mai. Sous la dénomination de **Société de tir aux armes de guerre: Section d'Orbe**, une société a été créée à Orbe par statuts du 27 janvier 1889, avec adjonction à ceux-ci le 12 de ce mois. Le but non lucratif de la société est de former de bons tireurs, en procurant à ses membres des moyens faciles à s'exercer au tir aux armes de guerre, y compris le revolver, et de développer le goût du tir chez tous les citoyens suisses, militaires ou non, afin de concourir utilement à la défense de la patrie. Les admissions de membres sont prononcées par l'assemblée générale, sur demandes adressées au comité. La finance d'entrée est fixée chaque année par l'assemblée générale sur préavis du comité, et il en est de même de la contribution annuelle pour subvenir aux charges de la société; il peut être demandé une contribution supplémentaire. La finance d'entrée ne sera pas capitalisée. Les organes de la société sont: l'assemblée générale, le comité et la commission des comptes. Le membre qui voudra cesser de faire partie de la société doit adresser sa démission au comité avant la première assemblée générale annuelle au dernier dimanche de janvier. Le membre qui se retire perd tous ses droits à l'avoir de la société. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité individuelle quant aux dettes de la société. Tout sociétaire absent à une assemblée ou tir obligatoire, sans motif justifié, est passible d'une amende de 50 centimes. Les statuts ne prévoient pas le mode des publications, mais les convocations de sociétaires se font par cartes. Le comité nommé annuellement est de 7 membres. Les signatures collectives du président et du secrétaire engagent la société vis-à-vis des tiers. Le président est M. Alfred Badel; le vice-président est M. Jean Fornallaz, et le secrétaire est M. Alfred Bezençon, tous domiciliés à Orbe.

Bureau d'Oron-la-Ville.

31 mai. La raison **J^e Louis Buttet**, à Palézieux (F. o. s. du c., n° 23 du 20 février 1883, page 171), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

Kanton Neuenburg — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de la Chaux-de-Fonds.

1889. 28 mai. La société en nom collectif **Jules Robert & C^{ie}**, à La Chaux-de-Fonds, publiée le 25 avril 1883 dans le n° 60 de la F. o. s. du c., est dissoute. La maison **Ulysse Sandoz-Robert**, successeur de **Jules Robert & C^{ie}**, à La Chaux-de-Fonds, dont le chef est Ulysse Sandoz-Robert, du Locle, domicilié à La Chaux-de-Fonds, reprend l'actif et le passif de l'ancienne maison Jules Robert & C^{ie}.

31 mai. Le chef de la maison **E. Daniel Hirsch**, à La Chaux-de-Fonds, est Emmanuel Daniel Hirsch, de Combe, domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Fabrication d'horlogerie. Bureaux: Rue Léopold-Robert, n° 26.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

**Schweizerische Fabrik- und Handelsmarken.
Marques suisses de fabrique et de commerce.**

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragungen:
Enregistrements effectués par le Bureau fédéral:

Le 24 mai 1889, à deux heures après-midi.

No 2683.

Albert Weber, mécanicien,
Locle.



Lutrin de son invention.

Le 27 mai 1889, à quatre heures après-midi.

No 2684.

Ernest Francillon & C^{ie}, fabricants,
St-Imier.



Boîtes et mouvements de montres.

Le 29 mai 1889, à cinq heures après-midi.

No 2685.

J^e Calame-Robert, fabricant,
Chaux-de-Fonds.



Boîtes et mouvements de montres.

Le 31 mai 1889, à cinq heures après-midi.

No 2686.

Fabrique d'ébauches de Sonceboz,
Sonceboz.



Parties d'ébauches et de finissages de montres.

Le 1^{er} juin 1889, à onze heures avant-midi.

No 2687.

Société d'horlogerie à Rosières,
Rosières (Soleure).



Boîtes et cadrans de montres.

Bekanntmachungen. — Avis. — Avvisi.

Post. Poststückverkehr mit Neu-Guinea. Von nun an können Poststücke ohne Werthangabe und ohne Nachnahme im Gewicht bis zu 5 kg auch nach Neu-Guinea (deutsches Schutzgebiet) Beförderung erhalten.

Der Austausch erfolgt mittelst direkter Sendungen zwischen Emmerich und Finschhafen auf dem Wege über Amsterdam-Soerabaya.

Die Stücke dürfen in keiner Dimension 60 cm oder das Volumen von 20 dm³ übersteigen und müssen von 2 Zolldeklarationen begleitet sein.

Die in der Schweiz bei der Aufgabe zu beziehenden Taxen betragen:

Fr. 4. 80 für Stücke bis 1 kg Gewicht,
" 5. 80 " " über 1 bis 3 kg Gewicht
" 6. 80 " " " 3 bis 5 " "

— Poststückverkehr mit Assab und Massaua. Nach einer Mittheilung der italienischen Postverwaltung erfolgt nunmehr der regelmäßige Austausch der Poststücke zwischen Italien und seinen Besitzungen am Rothen Meer (Assab und Massaua) durch Vermittlung der ägyptischen Posten. In Folge dieser Aenderung sind die Transporttaxen für Poststücke aus der Schweiz nach Assab und Massaua von Fr. 1. 75 auf Fr. 2. 25 und die Zahl der erforderlichen Zolldeklarationen von 1 auf 2 erhöht worden.

Die Leitung erfolgt wie bisher über Neapel, gegen Vergütung von Fr. 1. 75 für jedes einzelne Stück.

— Poststückverkehr mit den Bahama-Inseln. Von nun an können wieder Poststücke ohne Werthangabe und ohne Nachnahme im Gewicht bis 3 kg nach den Bahama-Inseln (Amerika) zur Beförderung angenommen werden.

Die vom Absender zu erhebende Frankatur beträgt für jedes einzelne Stück:

bis 1 kg Gewicht Fr. 3. 50 über Belgien und England
über 1 bis 3 kg Gewicht Fr. 5. 50 über Belgien und England
Fr. 3. 75
Fr. 5. 75

Die Stücke müssen von je 3 Zolldeklarationen begleitet sein.

Postes. Echange des colis postaux avec la Nouvelle-Guinée. On peut désormais accepter à l'expédition des colis postaux, sans valeur déclarée et sans remboursement, jusqu'au poids de 5 kg, à destination de la Nouvelle-Guinée (protectorat allemand).

L'échange se fait par dépêches directes entre Emmerich et Finschhafen, voie d'Amsterdam-Soerabaya.

Chaque colis doit être accompagné de deux déclarations de douane. La limite des dimensions est fixée à 60 cm et celle du volume à 20 dm³.

L'affranchissement à percevoir en Suisse de l'expéditeur est, par colis, de:

fr. 4. 80 jusqu'à 1 kg.
" 5. 80 au delà de 1 kg " 3 kg.
" 6. 80 " " " 3 kg " 5 kg.

— Echange des colis postaux avec Assab et Massaua. L'administration des postes italiennes informe que l'échange régulier des colis postaux avec les possessions italiennes sur la Mer Rouge (Assab et Massaua) se fera désormais par l'intermédiaire des postes égyptiennes. Ensuite de cette modification, la taxe des colis postaux expédiés de Suisse à destination d'Assab et de Massaua est portée de fr. 1. 75 à fr. 2. 25 et le nombre des déclarations en douane de 1 à 2.

L'acheminement se fait, comme actuellement, voie de Naples, sous bouffication de fr. 1. 75 par colis.

— Echange des colis postaux avec les îles Bahama. On peut désormais de nouveau accepter à l'expédition des colis postaux, sans déclaration de valeur ni remboursement, jusqu'au poids de 3 kg, à destination des îles Bahama (Amérique).

L'affranchissement à percevoir de l'expéditeur est, par colis, de:

Voie de Brème ou d'Amsterdam et d'Angleterre
jusqu'à 1 kg fr. 3. 50
au delà de 1 kg jusqu'à 3 kg fr. 5. 50
Voie de Belgique et d'Angleterre
fr. 3. 75
fr. 5. 75

Les colis doivent être accompagnés de 3 déclarations de douane.

**Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1888 und 1889.
Recettes de l'administration des péages dans les années 1888 et 1889.**

Monate Mois	1888	1889	1889	
			Mehreinnahme Augmentation	Mindereinnahme Diminution
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar Janvier	1,753,332. 81	1,808,288. 17	54,955. 36	—
Februar Février	1,848,978. 09	1,887,616. 15	38,638. 06	—
März Mars	2,361,634. 71	2,264,561. 28	—	97,073. 43
April April	2,404,206. 19	2,144,480. 74	—	259,725. 45
Mai Mai	1,811,065. 52	2,277,565. 22	466,499. 70	—
Juni Juin	1,988,924. 09	—	—	—
Juli Juillet	1,953,400. 01	—	—	—
August Août	2,049,929. 39	—	—	—
September Septembre	2,209,532. 35	—	—	—
Oktober Octobre	2,581,091. 37	—	—	—
November Novembre	2,356,191. 13	—	—	—
Dezember Décembre	2,608,985. 59	—	—	—
Total	25,927,221. 25	—	—	—
auf Ende Mai	10,179,217. 32	10,382,511. 56	203,294. 24	—
à fin mai	—	—	—	—

Zentralstelle der Konkordatsbanken — Bureau central des banques concordataires.

Verkehr mit den Konkordatsbanken

Mouvement avec les banques concordataires

im Monat Mai 1889 — en mai 1889.

Uebertreibungen von Konto auf Konto		Fr. 124,000.—
1. <i>Virements de compte à compte</i>		
2. Kassa-Bewegung — <i>Mouvement de caisse</i> :		
Eingang — <i>Entrée</i>	Fr. 225,000.—	
Ausgang — <i>Sortie</i>	" 225,000.—	" 450,000.—
	Total Fr. 574,000.—	

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.

Parte non ufficiale.

Ausstellungen. — Expositions.

Vienne. Une exposition générale nationale d'agriculture et de sylviculture aura lieu à Vienne du 15 mai au 15 octobre 1889.

Cette exposition comprendra plusieurs sections internationales, à savoir:

- 1° Les machines et ustensiles employés dans l'agriculture, la sylviculture et les industries qui en dérivent, ainsi que dans l'horticulture, la culture fruitière, la viticulture, la culture du houblon, l'élevage de la volaille, l'apiculture, la sériciculture, la chasse, la pêche et ceux qui se rapportent à la race canine;
- 2° Les ressources auxiliaires de l'exploitation agricole, telles que: engrais artificiels, fourrages, remèdes pour les animaux, etc.;
- 3° Modèles, plans et dessins, renseignements statistiques concernant les améliorations agricoles et forestières et tout ce qui se rapporte à la construction et au service des ingénieurs;
- 4° Modèles, plans et dessins, renseignements statistiques relatifs à l'enseignement agricole et forestier et aux expériences; bibliographie;
- 5° Plans, dessins, modèles et données statistiques concernant l'emploi et l'utilisation des déchets;
- 6° Plans, dessins, modèles et données statistiques concernant l'approvisionnement des grandes villes.

Verschiedenes. — Divers.

Gewerbliche Muster und Modelle. Der deutsche Text des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, das am 1. Juni d. J. in Kraft getreten ist, wurde in Nr. 7 unseres Blattes vom 17. Januar d. J. mitgetheilt. Nachstehend publizieren wir nun die zu diesem Gesetze vom Bundesrath am 24. Mai abhin erlassene Vollziehungsverordnung.

I. Hinterlegung.

Art. 1. Vom 1. Juni 1889 an können sich die Urheber neuer gewerblicher Muster und Modelle, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger (Art. 1 des Gesetzes), unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen das ausschließliche Recht der Benutzung derselben sichern.

Art. 2. Wer die Eintragung gewerblicher Muster oder Modelle erwirkt will, muß beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum folgende Aktenstücke und Gegenstände einreichen:

- 1) ein Gesuch mit Bordereau auf gedrucktem Formular in drei gleichlautenden Exemplaren;
- 2) je ein mit einer Etiquette versehenes Stück der betreffenden Muster oder Modelle; auf der Etiquette muß die Nummer angegeben werden, unter welcher das Muster oder Modell in den Geschäftsbüchern des Urhebers, beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers, eingetragen ist;
- 3) die in Art. 8 angegebene Gebühr;
- 4) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilierte Drittperson die derselben vom Bewerber ertheilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
- 5) im Falle, daß die Eintragung nicht zu Handen des Urhebers nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentierende Urkunde.

Art. 3. Die Eintragungsgesuche müssen in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden; die Gesuchsteller haben sich dabei eines in derselben Sprache gedruckten sachbezüglichen Formulars zu bedienen, welches in entsprechender Weise auszufüllen ist.

Alle eine Hinterlegung betreffenden Aktenstücke müssen datirt und unterzeichnet werden; denjenigen, welche nicht in der Sprache des Eintragungsgesuches geschrieben sind, müssen authentische Uebersetzungen in dieselbe beigelegt werden.

Aus dem Ausland kommende Gesuche müssen durch Vermittlung von im Inland domizilirten Drittpersonen, welche von den Bewerbern zur Vertretung bevollmächtigt worden sind, eingereicht werden (Art. 8 des Gesetzes).

Gehen die Eintragungsgesuche von Rechtsnachfolgern der Urheber aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

Art. 4. Ein Gesuchsteller, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 27 des Gesetzes zuwenden will, wonach innert vier Monaten nach der ersten Hinterlegung in einem fremden Staate die Einreichung eines gültigen Eintragungsgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Gesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Hinterlegung stattfand, und das Datum derselben angeben.

Will ein Gesuchsteller die Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen sechsmonatlichen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Muster oder Modelle handeln, so muß er dies in seinem Gesuche ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums der Gegenstände und der Ordnungsnummer des ihm ertheilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 5. Die Muster oder Modelle müssen entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür sie bestimmt sind, oder in derjenigen einer Zeichnung, Photographie oder in einer sonstigen genügenden Darstellungsweise hinterlegt werden (Art. 9, 1 des Gesetzes).

Art. 6. Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen hinterlegt werden.

Sie müssen dem Amte in jedem Falle in solider Verpackung eingereicht werden; findet die Zustellung per Post statt, so muß um die Verpackung ein zweiter Umschlag behufs Anbringung der Adresse gelegt werden.

Die Pakete für offene Hinterlegung müssen auf eine Weise geschnürt werden, welche ein leichtes Öffnen gestattet. Die Umschläge für versiegelte Hinterlegung müssen die Aufschrift "Versiegelte Hinterlegung" tragen; sie dürfen nicht mit aufgebrochenen Siegeln beim Amte einlangen.

Die Pakete dürfen nicht über 50 Muster oder Modelle enthalten, auch nicht mehr als 10 kg wiegen; ihr Inhalt soll zwischen zwei Pappdeckeln von 15 auf 20 oder 30 auf 40 Centimeter derart angeordnet werden, daß sie eine flache Form von möglichst geringer Dicke annehmen.

Für Hinterlegungen, welche nach einer der drei Hauptdimensionen das Maß von 40 Centimeter überschreiten, wird eine einmalige Magazinirungsgebühr von 1 bis 5 Fr. verlangt.

Art. 7. Im Gesuch muß angegeben werden, ob es sich auf Muster (Vorbilder für Flächendekoration) oder auf Modelle (Vorbilder für plastische Formen) bezieht; auch müssen die Produkte bezeichnet werden, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind. Ein und dasselbe Gesuch darf nicht gleichzeitig Muster und Modelle umfassen.

Art. 8. Die Gebühren für die Hinterlegung von Mustern oder Modellen werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Für die erste Periode (1. und 2. Jahr) 10 Fr. per Paket;
- 2) Für die zweite Periode (3. bis 5. Jahr) 3 Fr. per Muster oder Modell;

- 3) für die dritte Periode (6. bis 10. Jahr) 6 Fr. per Muster oder Modell;
- 4) für die vierte Periode (11. bis 15. Jahr) 7 Fr. per Muster oder Modell.

Diese Gebühren sind zum Voraus mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann solche auch für mehrere Perioden vorab bezahlen. Der Betrag der Gebühren muß dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist demselben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 9. Die Gesuche um Verlängerung der Hinterlegung müssen dem eidgenössischen Amte unter sachgemäßer Ausfüllung des bezüglichen gedruckten Formulars in drei Ausfertigungen zugestellt werden. Gleichzeitig oder schon vorher sollen die der betreffenden neuen Schutzperiode entsprechenden Gebühren entrichtet werden.

II. Aenderungen.

Art. 10. Das dem Hinterleger durch das Gesetz gewährte Recht ist durch Erbfolge übertragbar. Auch kann es Gegenstand einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung, beziehungsweise Verpfändung bilden, oder Gegenstand einer Lizenz, die einen Dritten zur Benutzung von Mustern oder Modellen ermächtigt.

Alle Aenderungen, welche sich auf Besitz und Genuß dieses Rechtes beziehen, sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie auf dem eidgenössischen Amte eingetragen worden sind. Dem Gesuch um Registrierung einer derartigen Aenderung muß eine dieselbe betreffende authentische Erklärung beigegeben werden.

Domiziländerungen der Hinterleger und die Vertretung betreffende Personaländerungen müssen dem eidgenössischen Amte schriftlich angezeigt werden, wenn letzterer denselben Rechnung tragen soll.

Gleichzeitig mit derartigen Mittheilungen oder schon vorher muß dem Amte per Mittheilung eine Gebühr von 2 Fr. mittelst Postmandat zugesandt werden.

III. Eintragung.

Art. 11. Die gemäß den Vorschriften der Art. 2 bis 9 hinterlegten Muster oder Modelle werden ohne vorgängige Prüfung der Rechte des Hinterlegers oder der Richtigkeit seiner Angaben registriert (Art. 12 des Gesetzes).

Immerhin wird das Amt bei der Entgegennahme der zu offener Hinterlegung eingereichten Gegenstände oder Pakete nachsehen, ob die auf dem Eintragungsgesuch angegebenen Nummern mit denjenigen der hinterlegten Muster oder Modelle übereinstimmen.

Art. 12. Jedes Hinterlegungsgesuch, welches Art. 2 des Gesetzes oder den vorstehenden Bestimmungen der Vollziehungsverordnung nicht entspricht, oder dessen Gegenstand anstößiger Natur ist, soll vom eidgenössischen Amte zurückgewiesen werden; gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde rekurrirt werden. Muster, welche sich ausschließlich auf die Baumwolldruckerei beziehen, werden ebenfalls zurückgewiesen (siehe Art. 29 des Gesetzes).

Im Falle einer Zurückweisung wird die Hinterlegungsgebühr für die beiden ersten Jahre nicht zurückerstattet.

Art. 13. Als Datum der Hinterlegung gilt: für eingeschriebene interne Postsendungen das von der Aufgabestelle postamtlich beglaubigte Datum (Tag und Stunde) der Aufgabe; in allen andern Fällen Tag und Stunde der Entgegennahme des Gesuches seitens des eidgenössischen Amtes.

Art. 14. Die eine Hinterlegung betreffenden Einschreibungen und Publikationen erfolgen in derjenigen Sprache, in welcher das Gesuch abgefaßt ist.

Art. 15. Das eidgenössische Amt führt ein folgende Angaben enthaltendes Register:

- 1) die Ordnungsnummer der Hinterlegung;
- 2) Tag und Stunde der Hinterlegung;
- 3) den für die verschiedenen Schutzperioden eingezahlten Gebührenbetrag, sowie das Datum der Bezahlung;
- 4) Tag und Stunde der Eintragung (Hinterlegungsbescheinigung);
- 5) eventuell das Datum der ersten Hinterlegung im Ausland, beziehungsweise dasjenige der Zulassung der betreffenden Erzeugnisse zu einer Landes- oder internationalen Ausstellung;
- 6) das Datum der Veröffentlichungen;
- 7) Namen und Adresse des Hinterlegers;
- 8) Namen und Adresse des allfälligen Vertreters;
- 9) den Gegenstand der Hinterlegung (ob Muster oder Modelle);
- 10) die Nummern der hinterlegten Muster oder Modelle;
- 11) die Produkte, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind;
- 12) die Art der Hinterlegung (ob offen oder versiegelt);
- 13) die seit der Eintragung erfolgten Aenderungen.

Ein alphabetisches Namenregister der Eigentümer mit Angabe der Ordnungsnummer ihrer Hinterlegungen wird Tag für Tag nachgeführt.

Art. 16. Für jede Hinterlegung muß ein mit deren Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält:

- 1) das Eintragungsgesuch mit den unter Ziffer 4 und 5 des Art. 2 erwähnten Beilagen;
- 2) die Aktenstücke, welche auf in Art. 10 aufgezählte Aenderungen Bezug haben.

Art. 17. Sobald die Eintragung einer Hinterlegung stattgefunden hat, bescheinigt das Amt mit Stempel und Unterschrift auf jedem der drei Gesuchsexemplare Tag und Stunde der Hinterlegung und der Eintragung.

Eines dieser Exemplare wird dem Hinterleger als Hinterlegungsbescheinigung zugesandt, das zweite Exemplar kommt in's Aktenheft und das dritte wird dem hinterlegten Paket einverleibt.

Art. 18. Auf Verlangen der Interessenten werden alle Aenderungen, welche sich auf Existenz, Besitz und Genuß von Mustern und Modellen beziehen, in das Register eingetragen.

Derselben werden rechtskräftige Urtheile über Verfall und Nichtigkeit auf Befehlen der obsiegenden Partei registriert.

Endlich werden auch alle Hinterlegungsverlängerungen, sowie die im dritten Alinea des Art. 10 erwähnten Aenderungen eingetragen.

Art. 19. Das Amt veröffentlicht alle 14 Tage die Liste der inzwischen erfolgten Hinterlegungen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: den Gegenstand der Hinterlegung und die Art derselben, deren Datum und Ordnungsnummer, sowie die Adresse der Hinterleger und ihrer Vertreter.

Derselben werden auch alle Hinterlegungsveränderungen, die in den Abschnitten 1 und 2 des Art. 10 erwähnten Aenderungen, sowie die Löschungen, veröffentlicht. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Besitzer von Mustern und Modellen, worin die Nummern der von denselben im Laufe des vergangenen Jahres erwirkten Hinterlegungen angegeben sind.

Art. 20. Die Muster und Modelle bleiben nach Ablauf der Schutzfrist noch drei Jahre lang deponirt und können nachher von den Eigentümern zurückgenommen werden. Nach Ablauf des vierten Jahres werden die Muster und Modelle, welche nicht zurückverlangt worden sind, an öffentliche Sammlungen verabfolgt oder zu Gunsten des eidgenössischen Amtes versteigert (Art. 17 des Gesetzes).

Art. 21. Die versiegelten Hinterlegungen werden nach Ablauf des zweiten Jahres, beziehungsweise auf Verlangen des Eigentümers, geöffnet. Von da an ist ihr Inhalt dem Publikum in gleicher Weise zugänglich, wie derjenige der offenen Hinterlegungen.

An Hinterlegungen, welche kraft einer richterlichen Verfügung entsiegelt wurden, werden nachher wiederum Siegel gelegt.

Unmittelbar nach erfolgter Eröffnung einer versiegelten Hinterlegung wird das Amt nachsehen, ob die Nummern der Muster oder Modelle mit den im Eintragungsgesuch angegebenen übereinstimmen. Ergeben sich Widersprüche, so macht das Amt dem Eigentümer eine bezügliche Anzeige, ohne daß letzterer berechtigt würde, in Folge derselben die konstatarnten Unregelmäßigkeiten zu beseitigen.

Art. 22. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der Hinterlegungs- und Verlängerungsgebühren eine genaue Kontrolle. Sobald die Entlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatiert ist, übersendet es (jedoch ohne Verbindlichkeit) dem Eigentümer oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerkung, daß seine Rechte erlöschen, wenn die Gebühr nicht innert zwei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird.

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so wird die Erlöschung in das Register eingetragen und im betreffenden Aktenheft, sowie auf dem hinterlegten Paket notirt; hernach wird dieselbe nach Maßgabe des Art. 19 veröffentlicht.

